ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 70.663/4
vom 10. Januar 2022

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung‘

‡LW-BBBWLBFEA-HAGGDQW‡

Am 9. Dezember 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 10. Januar 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. Januar 2022 abgegeben.

*

‡LW-BBBWLBFEA-HAGGDQW‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Artikel D.IV.1 § 2 Absatz 1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bestimmt Folgendes:

> „Die Regierung legt in der Form einer Nomenklatur die Liste der Handlungen und Arbeiten fest, die aufgrund ihrer Art oder ihrer Auswirkungen auf die Umgebung oder die Umwelt:
>
> 1° der aufgrund des Artikels D.IV.4 erforderlichen Städtebaugenehmigung nicht bedürfen,
>
> 2° […] ;
>
> 3° die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern".

Der Entwurf zielt darauf ab, Artikel R.IV.1-1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bezüglich Handlungen, Arbeiten und Anlagen, die der Städtebaugenehmigung nicht bedürfen, mit begrenzten Auswirkungen betrachtet werden oder die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern, abzuändern, um die vorübergehende Befreiung von der Städtebaugenehmigung und von der Hinzuziehung eines Architekten nach einer anerkannten Naturkatastrophe vorzusehen.

Wie die Gesetzgebungsabteilung in ihrem Gutachten Nr. 38.711/2/V[1] bereits daran erinnert hat,

> „Sous peine de violer le principe constitutionnel de l'égalité devant la loi, les distinctions qui résultent de l'arrêté en projet entre, d'une part, les actes et travaux dispensés du permis d'urbanisme, du concours d'un architecte ou de l'avis préalable du fonctionnaire délégué et, d'autre part, ceux qui ne bénéficient pas d'une telle dispense, doivent reposer sur des critères justifiés par des motifs pertinents au regard des objectifs qui doivent être poursuivis en matière d'urbanisme et d'aménagement du territoire.
>
> […]

[1] Gutachten Nr. 38.711/2/V vom 28. Juli 2005 über einen Entwurf, der zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 27. Oktober 2005 ‚zur Festlegung der Liste der Handlungen und Arbeiten, für welche die Städtebaugenehmigung, das gleichlautende Gutachten des beauftragten Beamten oder die Beteiligung eines Architekten nicht erforderlich ist, oder für die eine vorherige städtebauliche Erklärung nötig ist, und zur Abänderung von Artikel 307 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe' geworden ist, http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/38711.pdf.

‡LW-BBBWLBFEA-HAGGDQW‡

Il appartient au Gouvernement d'être en mesure de justifier les diverses différences de traitement ainsi opérées".

Dieselbe Bemerkung gilt für den vorliegenden Entwurf[2].

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

[2] Siehe auch das Gutachten Nr. 70.090/2/V vom 25. August 2021 über einen Entwurf, der zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 9. September 2021 ‚modifiant le Code du Développement territorial pour la gestion des dégâts dus aux calamités naturelles' geworden ist, http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/70090.pdf.

‡LW-BBBWLBFEA-HAGGDQW‡